



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über gentech- nisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51)

vom 1.11.2022

I. Ausgangslage

GVO-Erzeugnisse, die nach Artikel 7 VGVL in der Schweiz ohne Bewilligung des BLV in Verkehr gebracht werden dürfen, sind in Anhang 3 der VGVL aufgeführt. Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 31 Absatz 6 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02), wonach das EDI bestimmen kann, welche Lebensmittel nach Artikel 31 Absatz 4 LGV ohne Bewilligung des BLV in Verkehr gebracht werden dürfen. Voraussetzung ist, dass sie von einer ausländischen Behörde in einem Verfahren zugelassen wurden, das mit jenem nach Artikel 17 LGV vergleichbar ist.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 3

Das BLV hat geprüft, ob die Gesuche zu den im Anhang neu aufgeführten GVO-Erzeugnissen die Kriterien nach Artikel 31 Absatz 4 LGV erfüllen und nach Artikel 31 Absatz 6 LGV von einer ausländischen Behörde zugelassen wurden. Die neu aufgeführten GVO-Erzeugnisse wurden von den Behörden Dänemarks und Frankreichs bewilligt. Es handelt sich um Lebensmittelenzyme, die bei der Produktion von Lebensmitteln verwendet werden und von denen im Lebensmittel keine Rückstände zurückbleiben.

Gestützt auf die von den Gesuchstellenden eingereichten Dokumentationen kommt das BLV zum Schluss, dass die Kriterien nach Artikel 31 Absatz 4 und 6 LGV erfüllt sind und der Anhang 3 VGVL entsprechend ergänzt werden kann.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund, auf die Kantone und die Gemeinden

Keine.

2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Zulassung erleichtert die Lebensmittelproduktion und verhindert das Schaffen von technischen Handelshemmnissen. Es werden künftig mehr GVO-Lebensmittelenzyme für die Herstellung von Lebensmitteln zugelassen. Da die Lebensmittelsicherheit gewährleistet bleibt, hat die Verordnungsänderung keine Auswirkungen auf die Konsumentenschaft.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vorlage ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Sie ermöglicht eine Harmonisierung des Schweizer Rechts mit jenem der EU.

